

En réalité, le principe d'après lequel l'office n'est pas fondé à revenir sur une mesure prise, sitôt le délai de recours écoulé, ne se justifie d'une manière absolue que dans le cas où cette mesure crée une situation de droit déterminée à l'égard de *tous* les intéressés et peut en conséquence être attaquée par *chacun* d'eux dans le délai légal de plainte. Il n'en est pas ainsi de l'avis prescrit par l'art. 106. Cet avis n'exerce aucune influence sur la situation du tiers revendiquant. Il a déjà été relevé que le tiers revendiquant n'est informé de la décision de l'office sur la question de possession que par l'invitation à faire valoir son droit en justice, ce qui fait qu'à son égard le délai de plainte ne court qu'à partir de la réception de cette invitation. Donc, vis-à-vis du tiers revendiquant, la décision contenue implicitement dans l'avis prescrit par l'art. 106 ne passe pas encore en force et ne devient pas encore exécutoire à défaut de recours dans les dix jours. Dans ces conditions, le préposé doit, lui aussi, continuer à être admis à la modifier de sa propre initiative, pour éviter une plainte, s'il acquiert la conviction qu'elle n'est pas fondée, sans attendre que les autorités de surveillance soient à même de redresser l'irrégularité commise.

Par ces motifs

la Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

125. **Entscheid vom 8. November 1910 in Sachen**
Maschinenbauwerkstätte Herzogenbuchsee.

Art. 92 Ziff. 1 SchKG : Pfändbarkeit einer kostbaren Golduhr gegen Ueberlassung einer den gleichen Dienst versiehenden Taschenuhr von geringerem Werte.

A. — In der von der Rekurrentin, Maschinenbauwerkstätte Herzogenbuchsee, gegen Bruno Jofusch, zur Zeit Zuchthaussträfling in der Strafanstalt Thorberg, eingeleiteten Betreibung pfändete das Betreibungsamt Burgdorf am 4. Juli 1910 die goldene Uhr des Schuldners samt Kette im Schätzungswert von 200 Fr.

B. — Der Schuldner erhob hiegegen Beschwerde, indem er Uhr und Kette als Kompetenzstücke im Sinn von Art. 92 Ziff. 1 SchKG beanspruchte.

Auf die Mitteilung des Betreibungsamts, daß ein kostbares Kompetenzstück erst dann pfändbar sei und die Beschwerde des Jofusch daher vom Gerichtspräsidenten als unterer Aufsichtsbehörde erst dann abgewiesen werde, wenn dem Schuldner ein billigeres, dienendes Ersatzstück zur Verfügung gestellt werde, sandte die Gläubigerin dem Betreibungsamt eine einfache, gutgehende Uhr zu Händen des Jofusch ein.

Daraufhin wies die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde dagegen, an welche Jofusch weiter rekurrierte, wies den Rekurs mit Entscheid vom 8. Oktober 1910 nur bezüglich der Uhrkette ab, deren Pfändbarkeit sie anerkannte, während sie die Uhr selber aus der Pfändung entließ und den Rekurs in dieser Beziehung aus folgender Erwägung guthieß: Freilich sei die Möglichkeit gegeben, auch Kompetenzstücke in den Bereich der Pfändung zu ziehen, dadurch daß der betreibende Gläubiger dem Schuldner ein geeignetes Ersatzstück von geringerem Werte zur Verfügung stelle. Doch dürfe ein derartiger Umtausch nicht willkürlich geschehen, sondern sei auf die Fälle beschränkt, wo das zu pfändende Objekt als Kunstgegenstand oder vielleicht als Seltenheit oder als Gegenstand von ungewöhnlich wertvollem Material einen ganz besondern Wert aufweise.

In casu handle es sich nun um eine gewöhnliche, weder als Präzisionsuhr, noch durch ihr Gehäuse besonders wertvolle Golduhr, welche vom Betreibungsamt denn auch bloß auf 150 Fr. geschätzt worden sei, so daß ein Ersatz gegen eine gewöhnliche Taschenuhr nicht zulässig erscheine.

C. — Diesen Entscheid hat die Gläubigerin nunmehr innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, es sei unter Aufhebung des Vorentscheides die Uhr samt Kette pfändbar zu erklären. Zur Begründung macht die Rekurrentin geltend, die Kompetenzqualität der gepfändeten Uhr wäre mit Rücksicht darauf, daß Zokusch noch volle sechs Jahre Zuchthaus abzusitzen habe (wovon zwei im Kanton Bern und vier im Kanton Aargau), überhaupt abzulehnen. Jedenfalls aber habe sie durch Überlassung einer einfachen gutgehenden Uhr an Zokusch allen billigen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hat schon wiederholt erkannt, daß ein an und für sich unpfändbares Berufswerkzeug dann gepfändet werden könne, wenn es von besonderem Werte sei und der Gläubiger dem Schuldner ein den gleichen Dienst versehenes Ersatzstück von geringerem Werte zur Verfügung stelle (vergl. *US Sep.-Ausg.* 2 Nr. 70 und 75*, 11 Nr. 22**). Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Grundsatz nicht auch auf kostbare persönliche Effekten Anwendung finden sollte. Auch diese Gegenstände genießen ja laut Art. 92 Ziff. 1 *SchKG* nur insoweit Kompetenzqualität, als sie dem Schuldner zum notwendigen persönlichen Gebrauche dienen.

Wenn die Vorinstanz geltend macht, daß ein Umtausch gegen ein geeignetes, einfacheres Ersatzstück auf die Fälle beschränkt sei, wo der zu pfändende Gegenstand einen ganz besondern Wert aufweise, was bei einer „gewöhnlichen Golduhr im Wert von bloß 150 Fr.“ nicht zutrefte, so ist darin entschieden eine zu enge Auslegung der bundesgerichtlichen Praxis zu erblicken, welche nicht

* *Ges.-Ausg.* 25 I Nr. 119 S. 582 ff. und Nr. 124 S. 603 ff. — ** *Id.* 34 I Nr. 63 S. 403 f. (Anm. d. Red. f. Publ.)

gebilligt werden kann. Motorischerweise sind heutzutage gutgehende Taschenuhren zu einem weit geringeren Preise erhältlich. Unter diesen Umständen bedeutet eine goldene Uhr im Wert von 150 Fr. für den täglichen Gebrauch zweifellos einen Luxus, den ein Schuldner, welcher seine Gläubiger nicht zu befriedigen in der Lage ist, sich nicht erlauben darf.

2. — Es erscheint sogar fraglich, ob im vorliegenden Fall eine Taschenuhr überhaupt als Kompetenzstück angesehen werden könne. Da aber die Rekurrentin einen Antrag auf vollständige Verneinung der Kompetenzqualität nicht gestellt hat, sondern nur Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides beantragt, braucht diese Frage nicht näher geprüft zu werden.

Was endlich die goldene Uhrkette anbetrifft, so hat schon die Vorinstanz deren Pfändbarkeit anerkannt und den Rekurs des Zokusch in dieser Beziehung abgewiesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Vorentscheides die goldene Uhr des Schuldners gegen Überlassung des ihm von der Rekurrentin zur Verfügung gestellten Ersatzstückes pfändbar erklärt.

126. Entscheid vom 22. November 1910 in Sachen Haas und Wagner.

Art. 109 SchKG: Widerspruchsverfahren. Verpflichtung des Gläubigers zur Ausspielung der Widerspruchsklage, gleichviel ob der Drittsprecher bekannten oder unbekannten Aufenthaltes sei, bevor das Verwertungsbegehren gestellt werden kann.

A. — In der von den Rekurrenten, Frh. Haas-Büßberger und Johann Wagner-Sommer, beide in Walliswil-Wangen, gegen Jakob Studer, Gärtner in Bern, eingeleiteten Betreibung Nr. 4009 pfändete das Betreibungsamt Bern-Stadt am 3. Mai 1910 eine Kapitalforderung des Schuldners von 6000 Fr. an Christian Lehmann in Seewil bei Winelz.